

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Gesetzliche Grundlagen	1
2.	Personal- und Sachkosten als Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge	1
3.	Aufbringen der Personal- und Sachkosten	1
3.1	Grundlagen für die Elternbeitragsberechnung	1
3.1.1	Berechnung der Elternbeiträge	1
3.2	Ermäßigung des Elternbeitrages	2
3.3	Absenkung der Elternbeiträge	2
3.4	Finanzierung Tagespflege	3
4.	Finanzielle Auswirkungen	3
5.	Verfahren zur Umsetzung	3
6.	Folgen bei Nichtbeschluss	3

### Anlagen

Anlage 1:	Auszug aus dem Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 29.04.2015	
Anlage 2:	Berechnung der Elternbeiträge Kinderkrippe, Kindergarten und Hort	
Anlage 3a:	Berechnung der Elternbeiträge für die Mehrbetreuung in Kinderkrippen und in Kindergärten	
Anlage 3b:	Berechnung der Elternbeiträge für die Mehrbetreuung im Hort	
Anlage 4:	Übersicht über die Elternbeiträge ab 01.01.2017	

# **Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Leipzig und in Tagespflege**

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung
- Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) rechtsbereinigt mit Stand vom 29. April 2015

## **2. Personal- und Sachkosten als Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge** (Anlagen 2 und 3a, 3b)

Die Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen tragen deren Träger. Die Kosten ergeben sich aus den in der jeweiligen Gemeinde, getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort, ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten aller Einrichtungen nach § 14 (2) SächsKitaG unter Berücksichtigung der Betreuungszeit. Sie sind lt. § 14 (2) SächsKitaG jährlich bis zum 30. Juni zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Mit der Ermittlung der Personal- und Sachkosten 2015 für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Leipzig werden die Elternbeiträge für die Stadt Leipzig gemäß den gesetzlichen Grundlagen neu berechnet und bei Abweichungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege nach § 3 (3) SächsKitaG werden analog der Elternbeiträge für die entsprechende Kindertageseinrichtungen und Betreuungsart erhoben. Grundlage hierfür ist § 15 (3) SächsKitaG.

## **3. Aufbringung der Personal- und Sachkosten**

### **3.1 Grundlagen für die Elternbeitragsberechnung**

Entsprechend § 15 (2) SächsKitaG besteht die Möglichkeit, die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz für den ungekürzten Elternbeitrag in einer prozentualen Spanne je Betreuungsart festzuschreiben. So kann der Anteil der Eltern pro Platz bei Aufnahme eines Kindes

- in eine Kinderkrippe 23% (Spanne lt. SächsKitaG 20 – 23 %)
- in einen Kindergarten 30% (Spanne lt. SächsKitaG 20 – 30 %)
- und in einem Hort 30% (Spanne lt. SächsKitaG 20 – 30 %)

betragen. Für Kinder in Kindertagespflege nach § 3 (3) SächsKitaG werden gemäß § 14 (6) SächsKitaG die gleichen Elternbeiträge wie für Gleichaltrige in Kinderkrippe, Kindergarten bzw. Hort erhoben.

Die Elternbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Bei Leistungsbeginn, sofern dieser nicht am 01. des Monats erfolgt und bei Leistungsende aufgrund Wechsel von der Tagespflege in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schuljahresbeginn und -ende wird ein taggenauer Elternbeitrag je Betreuungsart festgesetzt. Berechnungsgrundlage dafür sind durchschnittlich 20 Kalendertage pro Monat. Berücksichtigt wird dabei die Betreuung von Montag bis Freitag.

### **3.1.1 Berechnung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Leipzig**

Die vom Stadtrat getroffenen Regelungen zu

- Absenkungen der Elternbeiträge lt. Ratsbeschluss V – 419/10 vom 16.06.2010.
- Für die Gewährung der Geschwisterermäßigung ist ein Vertrag mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden täglich/ 20 Stunden wöchentlich erforderlich
- Die Berechnungsgrundlagen für Mehrbetreuungsbeiträge (Betreuungszeit die über 9 Stunden in der Krippe und im Kindergarten und über 6 Stunden im Hort hinaus gehen) bleiben unverändert.

## Prozentuale Beteiligung der Eltern pro Platz je Betreuungsart

Berechnung der Elternbeiträge gemäß § 15 (2) SächsKitaG (Anlage 4)

	monatl. mo Kosten pro Platz 2014 in Euro	monatliche Kosten pro Platz 2015 in Euro	prozentualer Anteil der PS als Elternbei- tragsberechnungsgrundla- ge	<b>Elternbeitrag neu in Euro</b>	Elternbeitrag alt in Euro	Differenz in Euro
<u>Kinderkrippe 9 h</u> Personalkosten Sachkostenanteil Kosten pro Platz	707,86 237,77 945,63	721,82 237,91 959,73	<b>23</b>	<b>220,74</b>	210,14	10,60
<u>Kindergarten 9 h</u> Personalkosten Sachkostenanteil Kosten pro Platz	326,70 109,74 436,44	337,47 111,23 448,70	<b>30</b>	<b>134,61</b>	126,51	8,10
<u>1Hort 6 Std.</u> Personalkosten Sachkostenanteil Kosten pro Platz	191,13 64,20 255,33	194,89 64,24 259,13	<b>30</b>	<b>77,74</b>	74,01	3,73

Der Anstieg der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten in Kindertageseinrichtungen in Leipzig resultiert insbesondere aus den Tarifabschlüssen des TVöD - SuE der Jahre 2014 und 2015. Demnach erfolgte eine Anpassung zum 01.03.2014 um 3 % bzw. mindestens 90 Euro, zum 01.03.2015 um 2,4 % sowie zum 01.07.2015 eine Änderung der Eingruppierung von Erzieher/innen von der Stufe S6 in die S8a, was eine durchschnittliche Personalkostensteigerung von 4,23 % nach sich zog. Aufgrund der unterjährigen Anpassung der Tarifverträge wird sich der Anstieg der Personalkosten erst 2016 auf die Platzkosten in Kindertageseinrichtungen vollends auswirken. Ein Großteil der freien Träger vergütet sein Personal nach oder in Anlehnung an den TVöD - SuE. Träger mit eigenen Tarifverträgen haben in der Folge der o. g. Tarifabschlüsse auch bei der Vergütung des pädagogischen Personals nachgezogen, so dass die Personalkosten pro Platz flächendeckend erheblich gestiegen sind.

Die gegenwärtig gültigen ungekürzten Elternbeiträge liegen im Leistungsbereich Krippe bei 21,9 %, im Kindergarten bei 28,19 % und im Hort bei 28,56 % der erforderlichen Personal- und Sachkosten laut Betriebskostenbekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2015.

### 3.2. Ermäßigung des Elternbeitrages

Soweit die Eltern geltend machen, dass ihnen die Belastung gemäß § 90 (3) und (4) SGB VIII des Elternbeitrages für die Regel- und Mehrbetreuungszeit nicht zuzumuten ist, trifft das Amt für Jugend, Familie und Bildung auf Antrag der Eltern die erforderlichen Feststellungen nach §§ 82 ff SGB XII. Bereits gewährte Ermäßigungen nach SGB XII i.V.m. § 90 (3) und (4) SGB VIII bleiben durch die Anpassung der Elternbeiträge mit dieser Vorlage unberührt.

Im Jahr 2015 hatten 11.532 Kinder eine Ermäßigung auf Grund der geringen finanziellen Einkünfte der Familie. Dies entsprach 25,12 % aller betreuten Kinder in der Stadt Leipzig. Die Stadt Leipzig hat dafür finanzielle Aufwendungen in Höhe von 11.653.991 € aufbringen müssen.

### 3.3 Absenkung der Elternbeiträge

Der Träger der Kindertageseinrichtungen hat Absenkungen in den Elternbeiträgen gem. § 15 (1) SächsKitaG zu berücksichtigen. Absenkungen werden vorgenommen für Alleinerziehende, die tatsächlich Ihr Kind allein betreuen, pflegen und erziehen und für alle Kinder aus Haushaltsgemeinschaften von Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung gemäß SächsKitaG besuchen. Dabei müssen die Kinder mindestens mit einem leiblichen, adoptiven oder Stiefelternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben und dort ihren Hauptwohnsitz haben (Ratsbe-

schluss vom 16.06.2010 und gültig ab 01.08.2010).

Unter diese Regelung fallen auch alle 3. und weiteren Kinder, welche gar keinen Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindereinrichtung oder Tagespflege entrichten müssen (Beispiel: 1. Kind Hort 25 h zahlt 61,68 €, 2. Kind Kindergarten 45 h zahlt abgesenkt 75,91 € und 3. Kind Krippe 45 h zahlt 0,00 € = Ersparnis 260,74 € für die Eltern lt. alten Beträgen). Für 2015 erhielten in der Stadt Leipzig 13.246 Kinder eine Absenkung vom Elternbeitrag, dies entspricht 28,86 % aller betreuten Kinder. Für die Stadt Leipzig war dies ein finanzieller Mehraufwand in Höhe von 11.282.271 €.

### **3.4 Finanzierung Tagespflege**

Für den Bereich kommunale Kindertagespflege wird der Elternbeitrag mittels Bescheid geltend gemacht, da kein direktes (privatrechtliches) Rechtsverhältnis zu den jeweiligen Eltern besteht. Berechnungsgrundlage bei der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Finanzierung der laufenden Geldleistung sind durchschnittlich 20 Kalendertage pro Monat (Montag – Freitag).

Wird nach Einzelfallprüfung bei nachgewiesenem Bedarf eine weitergehende Zusatzbetreuung in Tagespflege gewährt, wird ein Elternbeitrag in Höhe von 50 % der laufenden Geldleistung, inklusive der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge, erhoben. Den derzeit gültigen Stadtratsbeschluss zur Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Leipzig entsprechend beträgt der Elternbeitrag je Zusatzleistungsstunde für alle Altersgruppen in den folgenden Betreuungsmodellen:

Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson: 2,12 €

Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten: 1,90 €

Betreuung in angemieteten Räumen: 2,16 €.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

(sind ertrags- und aufwandsseitig schon Bestandteil HHPE 2017/2018)

Mit der Beschlussfassung der neuen Elternbeiträge ergibt sich im Haushaltsjahr 2017 ein Minderertrag in Höhe von 1,1 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2018 ein Minderertrag in Höhe von 1,15 Mio. €. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2017/2018 wurde ein höherer Anstieg der Personal- und Sachkosten 2015 in Kindertageseinrichtungen prognostiziert. Dieser Minderertrag wird über das Budget Kita als ganzes gedeckt.

### **5. Verfahren zur Umsetzung**

Die Vertragsanpassung für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen des Amtes für Jugend, Familie und Bildung erfolgt automatisch, da die Verträge einen entsprechenden Passus enthalten. Die Anpassung der Verträge in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger erfolgt durch die Leiterinnen der Einrichtungen. Weiterhin werden Informationen vom Amt für Jugend, Familie und Bildung für alle Träger vorbereitet.

Darüber hinaus werden die Eltern durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen und die Informationen in der Presse vom Amt für Jugend, Familie und Bildung über die Änderungen in Kenntnis gesetzt.

### **6. Folgen bei Nichtbeschluss**

Bei Nichtbeschluss der in dieser Vorlage vorgeschlagenen Anhebung der Elternbeiträge würde in 2017 ein Minderertrag von 3,6 Mio € und in 2018 von 3,79 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2017/2018 entstehen. Dieser Minderertrag würde die Genehmigungsfähigkeit des Doppelhaushaltes 2017/2018 gefährden.